

Doppel- und Mehrfachhaltestellen

Anforderungen blinder und sehbehinderter Menschen aus Sicht des Gremiums für Mobilität und Infrastruktur (GMI)

Im öffentlichen Verkehr finden blinde und sehbehinderte Personen an Doppel- und Mehrfachhaltestellen häufig die Situation vor, dass verschiedene Linien zugleich in der Station stehen oder unmittelbar hintereinander einfahren, sie jedoch nicht wissen, welche konkrete Linie vor ihnen steht. Ein einheitlich strukturiertes und funktionierendes System stellt für diese Personengruppe deshalb eine Grundvoraussetzung dar, um sich im öffentlichen Raum sicher und selbständig fortbewegen zu können.

Allgemeine Vorgaben zur barrierefreien Ausführung und Ausstattung von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie den darin referenzierten Normen (z.B. ÖNORM B 1600, ÖNORM V 2102) sowie den internen Planungsregelwerken der Betreiber zu entnehmen.

Richtlinien zur Planung und Ausführung taktiler Orientierungssysteme sind der ÖNORM B 1600, der RVS 02.02.36 sowie der ÖNORM V 2102 zu entnehmen.

Bauliche Maßnahmen

In der Höhe der vordersten Türe (Fahrertüre) des öffentlichen Verkehrsmittels ist ein Aufmerksamkeitsfeld anzubringen, welches bei Stillstand des Fahrzeuges den Einstiegsbereich kennzeichnet. Das Aufmerksamkeitsfeld ist zusätzlich mit einer Auffanglinie auszuführen und an das taktile, visuell kontrastreich umgesetzte, Leitsystem anzubinden.

Um sicherzustellen, dass blinde und sehbehinderte Fahrgäste das Fahrzeug stressfrei erreichen können, ist es notwendig, dass alle Fahrzeuge verpflichtend am ersten Haltepunkt, in der Höhe des Aufmerksamkeitsfeldes, halten.

Erklärung: Wenn in Doppel- oder Mehrfachhaltestellen ein durch Armbinde, weißer Stock oder Assistenzhund als blind oder sehbehindert gekennzeichnete Fahrgast am Aufmerksamkeitsfeld auf das Fahrzeug wartet, muss es verpflichtend stehen bleiben, auch wenn der Fahrgastwechsel bereits an einem alternativen Haltebereich stattgefunden hat.

Akustische Maßnahmen

Da es für blinde und stark sehbehinderte Personen nicht möglich ist ein einfahrendes Fahrzeug einer Linie zuzuordnen, ist es dringend erforderlich, die einfahrende Linie sowie das Fahrziel (analog der digitalen Anzeige) über Außenlautsprecher anzusagen. Die Ansage der Linienbezeichnung sowie des Fahrziels über Außenlautsprecher ist der Mitteilung über die offene Fahrer:innentür zu bevorzugen, da sie nur auf diese Weise sicher in jeder Verkehrssituation zu hören ist.

Fazit

Die blinden und sehbehinderten Expertinnen und Experten des GMI sind sich einig, dass Fahrzeuge an Doppel- und Mehrfachhaltestellen immer auch am **ersten Haltepunkt halten** müssen und die **Linienbezeichnung sowie das Fahrziel** immer **über Außenlautsprecher** genannt werden muss.

Ergänzende Maßnahmen wie barrierefreie Linien-Apps oder digitale Anzeigetafeln (mit akustischen Informationen) sind grundsätzlich zu begrüßen.

Bei einer kurzen Zugfolge in Doppel- und Mehrfachhaltestellen können diese jedoch aus technischen Gründen, für blinde und sehbehinderte Fahrgäste, keine verlässlichen Informationen zur exakten Ankunftszeit der benötigten Linie geben. Deshalb dürfen digitale Maßnahmen – auch wenn sie mit einer akustischen Ausgabe blinden und sehbehinderten Fahrgästen zugänglich gemacht wurden - die oben genannten baulichen und akustischen Maßnahmen lediglich ergänzen.

Fahrer:innen von öffentlichen Verkehrsmitteln sind über die erforderlichen Maßnahmen zum barrierefreien Betrieb regelmäßig zu schulen.

Kontakt:

DI Eva Etzenberger
Koordinatorin des GMI

BSVÖ Dachorganisation
Hietzinger Kai 85/DG
1130 Wien

+43 1 982 75 84-203

+43 664 88 65 87 33

eva.etzenberger@blindenverband.at

www.blindenverband.at

www.bsv-austria.at

Wien, am 07.11.2023

Gremium für Mobilität und Infrastruktur, BSVÖ